

Redeeinleitung

Die nach den klassischen Regeln aufgebaute Gerichtsrede (*genus iudicale*) besteht aus vier Teilen: dem *exordium* (Einleitung), der *narratio* (Schilderung des Sachverhalts), der *probatio* (Beweisführung) und der *peroratio* (Schluss).

»Das *exordium* als *principium* / *prooemium*: Es soll die Aufmerksamkeit des Publikums gegenüber den Inhalten und Redezielen wecken (*attentum parare*), es soll den Hauptteil inhaltlich vorbereiten (*docilem parare*) [...] und es soll die Zuhörer gegenüber den Inhalten der Rede und gegenüber dem Redner gewogen machen (*benevolum parare* oder *captatio benevolentiae*).«

(www.rhetorik-homepage.de/aufbau.html)